

SGB IV

Gemeinsame

Vorschriften für die

Sozialversicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

8., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Grundlagen der Sozialversicherung

Das Vierte Sozialgesetzbuch regelt die Grundlagen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung:

- Sozialversicherungsträger
- Versicherungspflicht/-freiheit
- Geringfügige Beschäftigungen
- Arbeitsentgelt und Einkommen
- Beiträge aus dem Übergangsbereich
- Säumniszuschläge
- Beitragserstattung
- Meldewesen
- Bezugsgrößen der Sozialversicherung
- Einzug des Gesamtsozialversicherungsbetrages
- Haushalts- und Rechnungswesen
- Sozialversicherungsausweis
- Selbstverwaltung

Ein praxisorientierter Fachratgeber für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber, Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiter der Kommunen und Sozialversicherungsträger.

Horst Marburger, Oberverwaltungsgericht a. D., langjähriger Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg. Der Experte auf dem Gebiet der sozialen Leistungen ist Lehrbeauftragter an der Hagen Law School. Erfolgreicher Fachautor.

Horst Marburger

SGB IV

Gemeinsame

Vorschriften für die

Sozialversicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

8., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitervorschlag verwendet werden kann:

Horst Marburger, SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2019

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: März 2019, die Änderungen zum 1. Juli 2019 sind berücksichtigt.

8., aktualisierte Auflage

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihen an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7271600

Schnellübersicht

Grundlagenwissen Sozialversicherung	7
Abkürzungen	9
<hr/>	
Einführung	11
<hr/>	
Gesetzliche Grundlagen	45
<hr/>	
Verordnungen	135
<hr/>	
Stichwortverzeichnis	159
<hr/>	

1

2

3

4

5

Grundlagenwissen Sozialversicherung

Das Vierte Buch des Sozialgesetzbuches ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt, da es keine Leistungsansprüche beschreibt; es ist kein „Leistungsgesetz“.

Vielmehr regelt das SGB IV zahlreiche allgemeine Sachverhalte, ohne die die Sozialversicherung nicht funktionsfähig wäre. Dies sind insbesondere Definitionen und Festlegungen, die die Zahlung bzw. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen betreffen. So wird etwa definiert, was unter nichtselbstständiger bzw. selbstständiger Beschäftigung sowie sozialversicherungsrechtlich relevantem Arbeitsentgelt und Einkommen zu verstehen ist. Breiten Raum nehmen auch die Melde- und Abführungspflichten der Arbeitgeber zu den Sozialversicherungsbeiträgen ein. Weitere Teile dieses Vierten Buches Sozialgesetzbuch enthalten grundsätzliche Ausführungen zu den Trägern der Sozialversicherung, deren Aufbau, Aufsicht, Ausgestaltung der Haushaltsmittel und vieles mehr.

Wie alle Bücher des Sozialgesetzbuches unterliegt auch das SGB IV zahlreichen Änderungen, auf besonders bedeutsame sei hier kurz hingewiesen:

Erhebliche Änderungen ergeben sich aus dem BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG), das insbesondere die Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Gegenstand hat; diese Neuorganisation war zum Jahreswechsel 2016 abgeschlossen.

Zahlreiche Änderungen hatte das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zur Folge; die Umsetzung dieser Änderungen fand zum 1. 1. 2017 seinen Abschluss. Zu erwähnen sind hier insbesondere Neuerungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen, Klarstellungen hinsichtlich der Erstattung von Meldungen, Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung sowie Neuregelungen über die Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger.

Auch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG) hat zahlreiche Änderungen des SGB IV gebracht. Dieses Gesetz ist überwiegend am 1. 1. 2017 in Kraft getreten, einige wenige Teile erst am 1. 1. 2019. Hier geht es beispielsweise um Änderungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsausweis, mit den Säumniszuschlägen, den Meldungen, ferner um Informations- und Beratungsangebote sowie um das elektronische Anfrage- und Bescheinigungsverfahren.

Das im Dezember 2018 veröffentlichte Qualifizierungschancengesetz verankert mit Geltung ab 1. 1. 2019 Verbesserungen für überwiegend kurzfristig Beschäftigte bezüglich des Arbeitslosengeldbezugs dauerhaft im SGB IV. Mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungs-

gesetz schließlich ändern sich ab 1. 7. 2019 die Festlegungen zu den sogenannten Midi-Jobs; das sind geringfügige Beschäftigungen, deren Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 1300 Euro liegt (bis 30. 6.: bis 850 Euro). In beiden Fällen sind auch Änderungen am 1. 1. 2019 in Kraft getreten.

Diese Einführung erläutert das SGB IV verständlich und praxisnah; sie ist ein hilfreicher Überblick zur Bedeutung und Tragweite dieses Rechtsgebiets und hilft, sich das Sozialversicherungsrecht leicht zu erschließen. Hier sind – ebenso wie im Gesetzeswortlaut des SGB IV und seiner Durchführungsverordnungen – die oben genannten Änderungen eingearbeitet.

Horst Marburger

Abkürzungen

5. SGB IV-ÄndG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
6. SGB IV-ÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Abs.	Absatz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKK	Betriebskrankenkasse
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BSG	Bundessozialgericht
BUK-NOG	Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz)
BVA	Bundesversicherungsamt
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
ELENA-Verfahren	Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKK	Innungskrankenkasse
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz)
KSASTabG	Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)

Abkürzungen

1

SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung
ZSS	Zentrale Speicherstelle

2 Einführung

Grundsätze des SGB IV	13
Versicherungspflicht und -freiheit	14
Beschäftigung	16
Geringfügige Beschäftigungen	17
Arbeitsentgelt	19
Weitere Einkommensbegriffe	21
Bezugsgröße	21
Versicherungsnummer	22
Leistungen	22
Beiträge	23
Meldungen	29
Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	31
Sozialversicherungsträger	34
Sozialwahlen	36
Haushalts- und Rechnungswesen	39
Vermögen der Versicherungsträger	41
Aufsicht	41
Versicherungsbehörden	41
Sozialversicherungsausweis	42
Betriebsnummer	43
Datenübermittlung im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung	43

Grundsätze des SGB IV

Der sachliche Geltungsbereich des SGB IV wird in seinem § 1 vorgestellt. Danach gelten die Vorschriften des SGB IV für die:

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Alterssicherung der Landwirte
- soziale Pflegeversicherung

2

In einem Klammervermerk wird hier von Versicherungszweigen gesprochen. Mit wenigen Ausnahmen gilt das SGB IV aber auch für die Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Bei den nicht für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften geht es um die Rechtsstellung der Leistungsträger, die Selbstverwaltung und um die Aufsicht über die Versicherungsträger.

Das SGB IV gilt für die gesamte Sozialversicherung. Es enthält grundsätzliche Regelungen für alle Versicherungszweige. Natürlich müssen aber die Bestimmungen der einzelnen Versicherungszweige jeweils beachtet werden. Als Beispiel sei hier aufgeführt, dass § 7 SGB IV den Begriff der Beschäftigung regelt (vgl. ab Seite 16). Dieser Begriff ist für alle Versicherungszweige maßgebend. Ergänzend hierzu sind die Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung zu sehen (vgl. ab Seite 17). In den einzelnen Versicherungszweigen wird jeweils geregelt, wann wegen einer geringfügigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit vorliegt.

Die Regelungen entsprechen sich dabei nicht vollständig. So wird in der Arbeitslosenversicherung durch die Zusammenrechnung einer geringfügigen Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung keine Versicherungspflicht hervorgerufen. In der Unfallversicherung führt eine geringfügige Beschäftigung nicht zur Versicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung besteht auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte Versicherungspflicht, jedoch können sie sich durch einen entsprechenden Antrag an ihren Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreien. Der Arbeitgeber muss dann gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 11 SGB IV eine besondere Meldung erstatten. Diese Regelungen gelten seit 1. 1. 2013. Hier wurde unter anderem das SGB IV durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung geändert.

Das SGB IV enthält aber nicht nur grundsätzliche Bestimmungen für den Versicherungsbereich, sondern beispielsweise auch die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

Im SGB IV finden sich zahlreiche Ermächtigungsvorschriften für Rechtsverordnungen. Die wichtigsten der hiernach ergangenen Verordnungen sind in Kapitel 4 „Verordnungen“ abgedruckt.

Versicherungspflicht und -freiheit

§ 2 Abs. 1 SGB IV umreißt den in der Sozialversicherung versicherten Personenkreis. Danach umfasst die Sozialversicherung Personen, die

- kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder
 - aufgrund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung)
- versichert sind.

Während die einzelnen versicherten Personengruppen in den jeweiligen Büchern des SGB behandelt werden, bestimmt § 2 Abs. 2 SGB IV über drei Personengruppen, die in allen Versicherungszweigen – aber auch hier nach der Maßgabe der jeweiligen Vorschriften – versichert sind. Es handelt sich dabei um

- Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer),
- behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, und
- Landwirte.

Die Kranken- und Rentenversicherung der Landwirte ist nicht im SGB, sondern in besonderen Gesetzen geregelt, die allerdings als Teile des SGB gelten. Beachten Sie hierzu bitte das im Walhalla Fachverlag erschienene Buch „SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches“ (ISBN 978-3-8029-7290-4).

Geltungsbereich

Mit dem persönlichen und räumlichen Geltungsbereich beschäftigt sich § 3 SGB IV. Hier wird deutlich, dass die Sozialversicherung selbstverständlich an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland endet.

So wird hier bestimmt, dass die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung dann, wenn sie eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen gelten, die im Geltungsbereich des SGB beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht gefordert, gelten die Bestimmungen für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB haben. Was als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, ist im SGB I geregelt.

Hier sehen die einzelnen Bücher des SGB zahlreiche ergänzende Regelungen vor. So wird in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Rente in das Ausland gezahlt.

Zu beachten ist aber auch das Sozialrecht der Europäischen Union (EU). Zudem existieren mit verschiedenen Staaten Sozialversicherungsabkommen.

Im Europäischen Sozialrecht und in vielen Sozialversicherungsabkommen ist eine Gleichstellung der Gebiete vorgesehen. Deshalb haben Urlauber in einem anderen Land der EU und in weiteren Staaten Ansprüche gegen den dortigen Krankenversicherungsträger, wenn sie erkranken.

Der Europäischen Union gehören 28 Länder an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (bis zum Ausscheiden, dem sog. Brexit), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur griechischer Teil).

Das Sozialrecht der EU gilt auch für die Staaten, die am 1. 1. 1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten sind. Neben den EU-Staaten sind dies: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Infolge besonderer Vereinbarungen gilt das Europäische Sozialrecht im Wesentlichen auch in der Schweiz.

Die bereits erwähnten Sozialversicherungsabkommen gelten nicht immer für alle deutschen Sozialversicherungszweige. Soweit sich das jeweilige Abkommen auf einen bestimmten Versicherungszweig nicht erstreckt, gelten die noch zu behandelnden Vorschriften der §§ 4 und 5 SGB IV.

Diese Bestimmungen sind also dann anzuwenden, wenn weder das Europäische Sozialrecht noch ein Sozialversicherungsabkommen maßgebend ist. § 4 SGB IV regelt die sogenannte Ausstrahlung. Danach gelten die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung auch für Personen, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb des Bundesgebiets entsandt werden. Voraussetzung ist, dass die Entsendung entweder

- infolge der Eigenart der Beschäftigung oder
- vertraglich

im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Gewissermaßen das Gegenstück zur Ausstrahlung stellt die Einstrahlung dar. Sie ist in § 5 SGB IV geregelt. Danach gelten bei einer Entsendung aus dem Ausland in das Inland die deutschen Rechtsvorschriften. Voraussetzung dafür ist, dass die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus beschränkt wird.

§ 6 SGB IV bestimmt ausdrücklich, dass Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben (vgl. dazu die obigen Ausführungen).

Beschäftigung

In den einzelnen Sozialversicherungszweigen wird als Voraussetzung für die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern genannt, dass sie beschäftigt sind. Den Begriff der Beschäftigung regelt § 7 SGB IV.

2 Danach ist die Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine:

- Tätigkeit nach Weisung
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

Die Weisungen müssen sich auf

- Art,
- Zeit und
- Ort

der Arbeitsleistung erstrecken.

Werden illegal Ausländer beschäftigt (ohne erforderliche Genehmigung oder Berechtigung nach dem Aufenthaltsgesetz), wird für den Zeitraum von drei Monaten ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis angenommen.

Selbstständige Tätigkeiten sind in der Sozialversicherung eigentlich nur in Ausnahmefällen versicherungspflichtig. So sieht die gesetzliche Rentenversicherung einige selbstständige Personengruppen vor, die der Versicherungspflicht unterliegen. In der Arbeitslosenversicherung gibt es für Selbstständige die Möglichkeit, die Versicherungspflicht durch Antrag zu begründen.

Ansonsten muss aber in der Praxis oftmals zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen unterschieden werden. In einer Zeit, in der die Sozialversicherungsbeiträge immer mehr zunehmen, sind viele Betriebe daran interessiert, diese Beiträge zu sparen. Viele Menschen werden deshalb als Selbstständige oder Freie Mitarbeiter bezeichnet, obwohl sie meist nur für den einen Betrieb tätig sind.

Hier sprach das Gesetz einmal von Scheinselbstständigkeit. Der Begriff ist aufgegeben worden. Nach wie vor sind aber Personen in der Rentenversicherung versicherungspflichtig (arbeitnehmerähnliche Selbstständige), die

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt, und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Sonderregelungen gelten für die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Viertes Buch Sozialgesetzbuch
– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
(SGB IV)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, S. 3973, 2011 S. 363)

Zuletzt geändert durch
 Qualifizierungschancengesetz
 vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)¹⁾

3

Inhaltsübersicht	
Erster Abschnitt	§ 11 Tätigkeitsort
Grundsätze und Begriffsbestimmungen	§ 12 Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister
Erster Titel	§ 13 Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe
Geltungsbereich und Umfang der Versicherung	Dritter Titel
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen
§ 2 Versicherter Personenkreis	§ 14 Arbeitsentgelt
§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich	§ 15 Arbeitseinkommen
§ 4 Ausstrahlung	§ 16 Gesamteinkommen
§ 5 Einstrahlung	§ 17 Verordnungsermächtigung
§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen	§ 17a Umrechnung von ausländischem Einkommen
Zweiter Titel	§ 18 Bezugsgröße
Beschäftigung und selbständige Tätigkeit	Vierter Titel
§ 7 Beschäftigung	Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes
§ 7a Anfrageverfahren	§ 18a Art des zu berücksichtigenden Einkommens
§ 7b Wertguthabenvereinbarungen	§ 18b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens
§ 7c Verwendung von Wertguthaben	§ 18c Erstmalige Ermittlung des Einkommens
§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben	§ 18d Einkommensänderungen
§ 7e Insolvenzschutz	§ 18e Ermittlung von Einkommensänderungen
§ 7f Übertragung von Wertguthaben	
§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit	
§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten	
§ 9 Beschäftigungsart	
§ 10 Beschäftigungsart für besondere Personengruppen	

¹⁾ Bereits berücksichtigt sind die ab 1. Juli 2019 geltenden Änderungen durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016).

	Fünfter Titel Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer	§ 24 Säumniszuschlag § 25 Verjährung § 26 Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge § 27 Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs § 28 Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs
§ 18f	Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung	
§ 18g	Angabe der Versicherungsnummer	
	Sechster Titel Sozialversicherungsausweis	Dritter Abschnitt Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag
§ 18h	Ausstellung des Sozialversicherungsausweises	Erster Titel Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung
	Siebter Titel Betriebsnummer	§ 28a Meldepflicht § 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung § 28c Verordnungsermächtigung
§ 18i	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber	
§ 18k	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe weiterer Meldepflichtiger	
§ 18l	Identifikation weiterer Verfahrensbeteiliger in elektronischen Meldeverfahren	
§ 18m	Verarbeitung und Nutzung der Betriebsnummer	Zweiter Titel Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung
§ 18n	Absendernummer	§ 28d Gesamtsozialversicherungsbeitrag § 28e Zahlungspflicht, Vorschuss § 28f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung § 28g Beitragsabzug § 28h Einzugsstellen § 28i Zuständige Einzugsstelle § 28k Weiterleitung von Beiträgen § 28l Vergütung § 28m Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen § 28n Verordnungsermächtigung
	Zweiter Abschnitt Leistungen und Beiträge	
	Erster Titel Leistungen	Dritter Titel Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung
§ 19	Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen	§ 28o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten § 28p Prüfung bei den Arbeitgebern § 28q Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung § 28r Schadensersatzpflicht, Verzinsung
§ 19a	Benachteiligungsverbot	
	Zweiter Titel Beiträge	
§ 20	Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich	
§ 21	Bemessung der Beiträge	
§ 22	Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse	
§ 23	Fälligkeit	
§ 23a	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen	
§ 23b	Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	
§ 23c	Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen	

Vierter Abschnitt	§ 52	Wahl des Vorstandes
Träger der Sozialversicherung	§ 53	Wahlorgane
Erster Titel	§ 54	Durchführung der Wahl
Verfassung	§ 55	Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber
§ 29 Rechtsstellung	§ 56	Wahlordnung
§ 30 Eigene und übertragene Aufgaben	§ 57	Rechtsbeihilfe im Wahlverfahren
§ 31 Organe	§ 58	Amtsduer
§ 32 (weggefallen)	§ 59	Verlust der Mitgliedschaft
§ 33 Vertreterversammlung, Verwaltungsrat	§ 60	Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 34 Satzung	§ 61	Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen
§ 35 Vorstand	§ 62	Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane
§ 35a Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen	§ 63	Beratung
§ 36 Geschäftsführer	§ 64	Beschlussfassung
§ 36a Besondere Ausschüsse	§ 65	Getrennte Abstimmung
§ 37 Verhinderung von Organen	§ 66	Erledigungsausschüsse
§ 38 Beanstandung von Rechtsverstößen		Dritter Titel
§ 39 Versichertenälteste und Vertrauenspersonen		Haushalts- und Rechnungswesen
§ 40 Ehrenämter	§ 67	Aufstellung des Haushaltsplans
§ 41 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	§ 68	Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans
§ 42 Haftung	§ 69	Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung
Zweiter Titel	§ 70	Haushaltsplan
Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen	§ 71	Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
§ 43 Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	§ 71a	Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
§ 44 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	§ 71b	Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit
§ 45 Sozialversicherungswahlen	§ 71c	Eingliederungsrücklage der Bundesagentur für Arbeit
§ 46 Wahl der Vertreterversammlung	§ 71d	Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
§ 47 Gruppenzugehörigkeit	§ 71e	Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltplan
§ 48 Vorschlagslisten	§ 71f	Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn
§ 48a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen	§ 72	Vorläufige Haushaltsführung
§ 48b Feststellungsverfahren		
§ 48c Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung		
§ 49 Stimmenzahl		
§ 50 Wahlrecht		
§ 51 Wählbarkeit		

<p>3</p> <p>§ 73 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>§ 74 Nachtragshaushalt</p> <p>§ 75 Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>§ 76 Erhebung der Einnahmen</p> <p>§ 77 Rechnungsabschluss, Jahresrechnung und Entlastung</p> <p>§ 77a Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit</p> <p>§ 78 Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 79 Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung</p>	<p>Zweiter Titel Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger</p> <p>§ 96 Kommunikationsserver</p> <p>§ 97 Annahmestellen</p> <p>§ 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen</p>	<p>Dritter Titel Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung</p> <p>§ 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren</p> <p>§ 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises</p> <p>§ 101 Stammdatendatei</p> <p>§ 102 Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren</p> <p>§ 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung</p>	
<p>Vierter Titel Vermögen</p> <p>§ 80 Verwaltung der Mittel</p> <p>§ 81 Betriebsmittel</p> <p>§ 82 Rücklage</p> <p>§ 83 Anlegung der Rücklage</p> <p>§ 84 Beleihung von Grundstücken</p> <p>§ 85 Genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen</p> <p>§ 86 Ausnahmegenehmigung</p> <p>Fünfter Titel Aufsicht</p> <p>§ 87 Umfang der Aufsicht</p> <p>§ 88 Prüfung und Unterrichtung</p> <p>§ 89 Aufsichtsmittel</p> <p>§ 90 Aufsichtsbehörden</p> <p>§ 90a Zuständigkeitsbereich</p> <p>Fünfter Abschnitt Versicherungsbehörden</p> <p>§ 91 Arten</p> <p>§ 92 Versicherungsämter</p> <p>§ 93 Aufgaben der Versicherungsämter</p> <p>§ 94 Bundesversicherungsamt</p> <p>Sechster Abschnitt Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung</p> <p>Erster Titel Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung</p> <p>§ 95 Gemeinsame Grundsätze Technik</p>	<p>Siebter Abschnitt Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung</p> <p>§ 104 Informations- und Beratungsanspruch</p> <p>§ 105 Informationsportal</p> <p>Achter Abschnitt Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren</p> <p>§ 106 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und bei Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p> <p>§ 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen</p>		

- § 108 Elektronische Übermittlung von sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger
- §§ 109 und 110 (wegefallen)
- Neunter Abschnitt**
Aufbewahrung von Unterlagen
- § 110a Aufbewahrungspflicht
- § 110b Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen
- § 110c Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung
- Zehnter Abschnitt**
Bußgeldvorschriften
- § 111 Bußgeldvorschriften
- § 112 Allgemeines über Bußgeldvorschriften
- § 113 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

3

Elfter Abschnitt
Übergangsvorschriften

- § 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes
- § 115 (wegefallen)
- § 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben
- § 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung
- § 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner
- § 118 Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst
- § 119 Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten
- § 120 Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Erster Abschnitt Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Erster Titel Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

3

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) 1 Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). 2 Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. 3 Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

(2) § 18h gilt auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g und 19a für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.

§ 2 Versicherter Personenkreis

(1) Die Sozialversicherung umfasst Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

(1a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden,
3. Landwirte.

(3) 1 Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

2 Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nummer 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 einen Antrag nach Satz 1 Nummer 2 zu stellen. 3 Der Reeder hat auf Grund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers. 4 Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. 5 Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

(4) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbstständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen,

für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

§ 4 Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesem Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Zweiter Titel Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

§ 7 Beschäftigung

(1) 1Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) 1Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

3Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. 3Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. 4Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. 5Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. 6Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. 7Bis zum 31. Dezember 2024 werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitragsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitragsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tat-

Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fetter Schrift beziehen sich auf die Einführung (Seiten 11 bis 44). Die Angaben mit § beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (Seiten 45 bis 157).

- A**
Ablaufhemmung 28
Alterssicherung der Landwirte 13, § 52
Amts dauer § 58
Anfrageverfahren 17, § 7a
Anlegung der Rücklage § 83
Antrag 13, 16, 22, 26, § 19
Arbeitgeber 13, 17, 23, 26, 28, 31
Arbeitgeberanteil 31, § 7d
Arbeitgeberzuschuss § 23c
Arbeitnehmer 14, 16
Arbeitnehmeranteil 31
Arbeitseinkommen 21, § 15
Arbeitsentgelt 14, 19, §§ 14, 23a
Arbeitsförderung 13, 23
Arbeitsgerichtsbarkeit 27
Arbeitslosenversicherung 13, 25, 31, 34
Arbeitsorganisation 16
Arbeitsverhältnis 16
Arbeitszeitregelung, flexible 25
Aufbewahrung von Unterlagen § 110a ff.
Aufbewahrungspflicht § 110a
Aufenthalt, gewöhnlicher 14
Aufgaben der Versicherungämter § 93
Aufsicht 40, § 87 ff.
Aufsichtsbehörde 40, § 90
Aufsichtsmittel 42, § 89
Aufzeichnungspflicht § 28 f
Auskunft 41, § 93
Auskunfts- und Vorlagepflicht § 28o
Ausland, europäisches Sozialrecht 16
Ausstrahlung 15
Ausweispapiere 43
- B**
Bankarbeitstag 24
Beanstandung § 26
Begriffsbestimmungen § 1 ff.
Behinderte Menschen 14
Beitragsabzug § 28 g
Beitragsanteile 31
- B**
Beitragsbemessungsgrenze 19, 25
Beitragsberechnung 20
Beitragserhöhung 39
Beitragserstattung 28, § 26
Beitragssatz, Haushaltsplan 39
Beitragsschuld, Höhe der 24
Beitragsschuldner 26
Beitragsverfahrensverordnung 32, § 128
Beitragszahlung 25
– geringfügig Beschäftigte 32
Beiträge 19, 23, § 20 ff.
Beleihung von Grundstücken § 84
Bemessung der Beiträge § 21
Beratung § 63
Berufsausbildung 24
Beschlussfassung 35, § 64
Beschäftigte, kurzzeitig 18, § 115
Beschäftigung 16, § 7
– von Ausländern 16, § 7
Beschäftigungs ort § 9
Beschäftigungsverhältnis 15
Besondere Ausschüsse § 36a
Betriebskrankenkasse 32
Betriebliche Altersversorgung 19, §§ 14, 23b
Betriebsmittel 24, 41, § 81
Betriebsprüfung 28, 32, 34, § 28n
Bezugsgröße 21, § 18
Bundesfreiwilligendienst 24
Bundesgesundheitsministerium 41
Bundesversicherungsamt 41
Bußgeldvorschriften § 111
- D**
Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung 29, 151
Datensicherheit 31, § 28a
Datenübermittlung im Lohnnachweisverfahren 43
Deutsche Rentenversicherung Bund 17, 35
Deutsche Seeschiffe § 13
Durchführung der Wahl § 54
Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße 22
- E**
Ehegatte 32
Ehrenamt § 40
Eingliederung 16

- Eingliederungsrücklage § 71c
Einkommensbegriffe 21
Einkommensteuerrecht 21
Einkommensänderungen § 18d
Einkünfte, Steuerrecht 21
Einnahmen 24, 39, § 76
Einstrahlung 15
Einzugsstelle 19, 29, § 28 h
Elektronische Betriebsprüfung 34, § 28n
Entgeltabrechnungszeitraum 25, § 23a
Entgeltbegriff 20
Entgeltersatzleistungen, Zuschüsse 26, § 23c
Entgeltumwandlung 19
Entgeltunterlagen § 28 f
Entlastung § 77
Entsendung 15
Erhebung § 18 f
Erhebung der Einnahmen § 76
Erledigungsausschüsse § 66
Ersatzkasse 32
Erstattung 29, § 26
Erstmalige Ermittlung des Einkommens § 18c
Europäische Union 15

Familienversicherung 21, 32
Feststellungsverfahren § 48b
Freie Mitarbeiter, Versicherungspflicht 16
Freistellung 17, 25, § 7
Fälligkeit § 23
Fälligkeitstag 26
Gehaltszahlung 31
Geltungsbereich 13, § 1
Gemeindebehörden 41
Geringfügige Beschäftigung in
 Privathaushalten § 8a
Geringfügige Beschäftigungen 13, 17, 18,
 § 8
Geringfügige selbständige Tätigkeit § 8
Geringfügigkeitsgrenze 23, 29
Geringverdienergrenze 24, § 20
Gesamteinkommen 21, § 16
Gesamtsozialversicherungsbeitrag 24, 29,
 31, §§ 28a–28d
Gesamtwürdigung 17
Geschäftsführer 35, § 36

Gesellschaft mit beschränkter Haftung 17
Getrennte Abstimmung § 65
Gewinnermittlungsvorschriften 21
Gleichstellung 15
Gleitzone 23
Grenzwerte 22
Grundsätze § 1 ff.

Hauptbeschäftigung 13
Hauptschuld 27
Hausgewerbetreibende § 12
Haushalt 30
Haushalts- und Rechnungswesen 39, § 67 ff.
Haushaltsjahr 39
Haushaltsplan 39, § 70
Heimarbeiter § 12
Hemmung, Verjährung 28, § 25
Hinterbliebenenrenten 21

Innungskrankenkasse 32
Insolvenzschutz § 7e

Jahresarbeitsentgeltgrenze 19
Jahresrechnung § 77

Kontrollen 43
Krankenversichertennummer 22
Krankenversicherung 13, 22, 31
Krankenversicherungskarte 22
Künstlersozialversicherung 33, §§ 28b, 28p
Kurzfristig Beschäftigte 18

Landwirte 13, § 52
Legislativorgan 36
Leistungen 19, 22, 29, § 19
Liquidität 27, 41
Lohnersatzleistungen 26
Lohnnachweisverfahren 43

Mahngebühren 27
Mehrfachbeschäftigung 28, 29, §§ 5, 26
Meldepflicht 29, 33, § 28a
 – des Arbeitgebers 29, § 28a
Meldeverfahren 30, 43
Meldungen 19, 29
Minijobs 17, 23

- Minijob-Zentrale 19
 Mitarbeiterwechsel 24
 Nachtragshaushalt 40, § 74
 Nachweise der Beitragsabrechnung § 28f
 Nebenleistungen 27
 Nettoarbeitsentgelt 26
 Niederschlagung 40
 Niedriglohnschwelle 23
 Nutzung der Versicherungsnummer § 18f
 Organe 34, § 31
 Ortskrankenkasse § 90a
 Pauschalbeiträge 19
 Pflegeversicherung 13, 21, 31
 Privathaushalt 19
 Prämien 39
 Prävention 41
 Prüfstellen 32
 Prüfung, Verjährung 28
 Querschnittsaufgaben 35
 Rechnungsabschluss § 77
 Rechnungswesen 39
 Rechtsaufsicht 41
 Rechtsbehelfe § 57
 Rechtsverordnungen 14
 Reeder § 13
 Referenzkurs 21
 Rentenversicherung 13, 15, 19, 31
 Rentenversicherungsträger 32, 35, 42
 Restbeitrag 24
 Sachlicher Geltungsbereich § 1
 Satzung 14, 32, 36
 Säumniszuschläge 26, § 24
 Schadensersatzpflicht § 28r
 Scheinselbstständigkeit 16
 Schuldner, Sozialversicherungsbeiträge 31
 Seeleute § 13
 Selbstständige, arbeitnehmerähnliche 16
 Selbstverwaltungsorgane 35, §§ 43 ff., 60
 Sicherheitsleistung 40, § 76
 Sofortmeldung 28, 43
 Soziales Jahr 24
 Sozialversicherungsabkommen 15
 Sozialversicherungsausweis 22, 42, § 18h
 Sozialversicherungsbeiträge 27, 40
 Sozialversicherungsfreiheit kurzfristig
 Beschäftigter 18
 Sozialversicherungsträger 26, 29, 34
 Sozialwahlen 36, § 45
 Stammdatendatei 44
 Steuerrecht, Entgeltbegriff 20
 Stimmenzahl § 49
 Stundung 40, § 76
 Tätigkeit, Versicherungspflicht 14
 Tätigkeitsort § 11
 Träger der Sozialversicherung § 29 ff.
 Übergangsvorschriften § 114 ff.
 Übermittlung 29
 Überschuldung 27
 Überschüsse 39
 Umfang der Versicherung § 1 ff.
 Unfallversicherung 13, 23, 33, 41
 Urlauber, Ansprüche bei Krankheit 15
 Urlaubsgelder 25
 Variable Entgeltbestandteile 24
 Verarbeitung § 18f
 Verband 32
 Verbindlichkeiten 39
 Vergütung § 28l
 Verhältniswahl 38
 Verjährung 27, §§ 25, 27
 Verkehrswert 20
 Verletztengeld 26
 Verlust der Mitgliedschaft § 59
 Vermögen 41, § 80 ff.
 Verordnungsermächtigung 20, § 17
 Verpflichtungsermächtigungen 39, § 75
 Versicherter Personenkreis 14, § 2
 Versicherungsbehörden § 91 ff.
 Versicherungsberechtigung 14
 Versicherungsfreiheit 13
 Versicherungsnummer 22
 Versicherungspflicht 13

Stichwortverzeichnis

- | | |
|---|---|
| Versicherungszweige 13 | Wahlorgane, Sozialwahl 38 , § 53 |
| Versicherungssämter § 92 | Wahlrecht 33 |
| Vertreterversammlung § 33 | Währung 21 |
| Verwaltungsrat 35 , § 33 | Weihnachtsgeld 25 |
| Verzinsung 40 , §§ 27, 28r | Weisungen 16 |
| Verzugszinsen 27 | Weiterleitung von Beiträgen § 28k |
| Vollstreckung 27 | Wiederholungswahlen 38 |
| Vorläufige Haushaltsführung § 72 | Wertguthaben 17 , 25 , §§ 7b ff., 116 |
| Vorschlagsliste für die Sozialwahlen 36 , § 48 | Wirtschaftsführung 39 |
| Vorschuss § 28e | Wohnsitz 14 |
| Vorstand 34 , § 35 | Zahlungspflicht § 28e |
| Wahl der Vertreterversammlung § 46 | Zahlungsunfähigkeit 27 |
| Wählbarkeit § 51 | Zuschüsse 23 , 26 , § 23c |
| Wahlergebnis 38 | Zuständige Einzugsstelle § 28i |
| Wahlordnung 39 , § 56 | Zwischenmeister § 12 |